



---

## LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

---

Zahl: 800000.03/0032/2008  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 17.11.2008

Bundesministerium für  
Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
**1031 Wien**

Sachbearbeiterin: Dr. Christiane Peter  
Telefon - DW: 05574 4960 610  
Fax: 05574 4960 408  
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

E-Mail: [gundula.sayouni@bmgfj.gv.at](mailto:gundula.sayouni@bmgfj.gv.at)  
Cc.: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

### **Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesschulrat für Vorarlberg nimmt gemäß § 7 Abs. 3 Bundesschulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idgF., wie folgt Stellung:

#### **Zu § 37:**

Durch die Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 2007 wurde in § 37 die Mitteilungspflicht an die Jugendwohlfahrtsträger auf Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht Minderjähriger ausgedehnt. In § 37 des nunmehr geplanten Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird diese Verpflichtung neu formuliert und konkretisiert.

Wie bereits in der Stellungnahme des Landesschulrates für Vorarlberg zur Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 2007 ausgeführt, wurde bereits bisher, falls Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohles vorlagen, flankierend zu schulinternen Maßnahmen durch die Schulbehörden bzw. auch durch die einzelnen Schulen direkt Kontakt mit dem zuständigen



A-6901 Bregenz, Bahnhofstraße 12  
<http://www.lsr-vbg.gv.at>  
DVR: 0106879

Jugendwohlfahrsträger aufgenommen, um Beeinträchtigungen des Kindeswohles möglichst frühzeitig zu unterbinden. Nach den Erfahrungen in Vorarlberg erscheint eine gesetzliche Regelung der Mitteilungspflicht für schulische Einrichtungen entbehrlich.

Es wird neuerlich mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehene Regelung die Lehrerschaft mit einer kaum zumutbaren Verpflichtung mit wesentlichen Rechtsfolgen belastet wird. Nach Auffassung des Landesschulrates wäre eine Intensivierung des Controllings durch die verschiedenen Behördenstrukturen, bspw. den häuslichen Unterricht betreffend, zielführender.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten



HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani  
Landesschulratsdirektorin